



Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland e. V.

Landesverband
Thüringen e.V.

Fon 03 61 / 5 55 03 10
Fax 03 61 / 5 55 03 19

bund.thueringen@bund.net
www.bund-thueringen.de

BUND Landesverband Thüringen, Trommsdorffstr.5, 99084 Erfurt

Planungsgruppe 91 Ingenieurgesellschaft
Jägerstraße 7
99867 Gotha

Erfurt, der 17.09.2024

**BETREFF: Stellungnahme des BUND Thüringen zum Verfahren „GEMEINDE
SPRÖTAU - Bebauungsplan Sondergebiet „Photovoltaik-Freiflächenanlage Sprötau“**

Ihre Schreiben vom 16.09.2024

VORAB

Im Hinblick auf den Naturschutz sehen wir es als unsere satzungsgemäße Aufgabe an uns „für den Schutz, die Pflege und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen und der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft“ einzusetzen und „bei Planungen, soweit sie die Belange des Umwelt- und Naturschutzes berühren“ mitzuwirken.

STELLUNGNAHME

Laut § 2 EEG ist festgelegt, dass das überragende öffentliche Interesse nicht gegenüber den Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden ist. Da es sich bei Vorranggebieten (hier konkret Vorranggebiet „Freiraumsicherung“) um Ziele der Raumordnung und damit um eine auf der Ebene der Raumordnung letztabgewogene Entscheidung handelt, gibt es diesen Abwägungs- und Ermessensspielraum nicht. Gemeinden sind über § 1 Abs. 4 BauGB einer Anpassungspflicht an die Ziele der Raumordnung unterworfen. D.h., diese Ziele sind von den Kommunen zu beachten und unterliegen nicht der bauleitplanerischen Abwägung.

Die Gemeinde Sprötau ist also angehalten, eine Zielabweichung prüfen zu lassen.

Hausanschrift:
BUND Thüringen e.V.
Landesgeschäftsstelle
Trommsdorffstraße 5
99084 Erfurt

Spendenkonto:
Sparkasse Mittelthüringen
IBAN:
DE93 820510000130093793
BIC:
HELADEF1WEM

Geschäftskonto:
Sparkasse Mittelthüringen
IBAN:
DE37 820510000130093831
BIC:
HELADEF1WEM

Vereinsregister:
Erfurt VR 95
Steuernummer:
151/141/05071

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND Thüringen sind von der Erbschaftsteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.



Wir begrüßen die Errichtung von Solarmodulen auf vorbelasteten, **am besten bereits vollversiegelten**, Flächen wie Dächern von Gebäuden, Parkplätzen, Straßen und an Fassaden.

Ebenso verstehen wir die von Bund und Land vorgegebenen grundsätzlichen energie- und umweltpolitischen Ziel der stärkeren Nutzung erneuerbarer Energieformen und der Senkung des CO₂-Ausstoßes, diese müssen aber den Naturschutz im Auge behalten, ansonsten tragen solche Verfahren nicht zu einer Bewahrung unserer Natur und Umwelt für die künftigen Generationen bei.

Aufgrund fehlender Kenntnisse zu den (vor allem langfristigen) Auswirkungen großer Solarfelder auf die Umwelt - hier vor allem auf das Kleinklima - halten wir die hier vorliegenden Planungen für kritisch. Immerhin werden hier Flächen von 29,26 Hektar überplant. Es fehlen auch in den Vorbetrachtungen essenzielle Vorgaben, die eine PV-FFA so naturverträglich wie möglich machen. Wir bitten hier um die entsprechenden Nacharbeiten bei der Aufstellung des B-Planes und Umweltberichtes.

Durch das Vorhaben kann es zu kleinklimatischen Veränderungen aufgrund von Verschattungswirkung und veränderter Abstrahlung der Module kommen. Die Überschirmung der Module führt ebenso zu einer Änderung des Bodenfeuchteregimes.

Eine Veränderung der lokalklimatischen Ausgleichsfunktion von Flächen (Aufheizen der Module/ Wärmeabgabe, Ausbildung von Wärmeinseln, Verminderung der Kaltluftproduktion) ist aus unserer Sicht nicht auszuschließen.

Ebenso wie bei der Errichtung von Windenergieanlagen kann es zu Veränderungen des Kleinklimas kommen. Im Falle der WEA gibt es mittlerweile zahlreiche Studien, die eine Austrocknung der Böden bzw. eine Erwärmung der unmittelbaren Umgebung belegen. Dies widerspricht aus unserer Sicht der Errichtung von Solarfeldern dieser Größe; vor allem vor dem Hintergrund, dass momentan überall im Freistaat massenhaft Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche für PV-Anlagen „geopfert werden“.

Aus diesen Gründen gibt es diverse Anforderungen an die Errichtung sowie den Betrieb und Rückbau von Solarfeldern, die die Eingriffe in den Naturhaushalt minimieren sollen und die für uns Bestandteil jeder Planung sein müssen.

Der Alternativenprüfung kommt bei diesen Vorhaben eine besondere Bedeutung zu. Es ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht ersichtlich, dass diese stattgefunden hat. Die Gemeinde Spröttau muss ihre Standortwahl begründen und sich aufdrängende oder naheliegende Alternativen (vorbelastete Flächen; vorrangig siedlungs-, verkehrsflächen- oder gebäudeintegriert) zur Abwägung stellen. Die Standorte sollten vorrangig so gewählt werden, dass Eingriffe in die Natur vermieden werden.

Eine Arbeitshilfe für Kommunen in Thüringen kann hier der [Kriterienkatalog für Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Landkreis Altenburger Land \(2024\)](#) sein.



Wurde ein Standort bevorzugt, der eine räumliche Nähe zu Verbrauchern, Netzeinspeisepunkten, Umspannwerken usw. aufweist? Dieser Aspekt wird in raumordnerischen Konzepten bisher zu wenig berücksichtigt. Dabei sollte auch eine Rolle spielen, ob regional ein eher dezentrales, auf kleine und mittlere Anlagengrößen ausgerichtete Ausbaukonzept bevorzugt und entwickelt wird, oder ob große Kraftwerksanlagen ermöglicht werden, und auf welcher Netzebene die Einspeisung erfolgt. Auch hierzu fehlen Angaben.

Flächen, die dem Naturschutz im weitesten Sinne dienen, sind aus unserer Sicht vom Bau von Freiflächensolaranlagen ausgeschlossen. Dies betrifft auch Wälder, sowie deren näheres Umfeld, um ungestörte Waldrandentwicklung zu gewährleisten. Zu Waldflächen soll ein Abstand von mind. 150 Metern eingehalten werden, damit sich natürliche Waldränder entwickeln können und Waldbestände nicht durch Veränderungen des Mikroklimas (Abstrahlung etc.) Austrocknungsprozessen ausgesetzt werden. Der Solarpark wurde mit einem Abstand von nur wenigen Metern zum Waldrand geplant (genaue Angaben hierzu sind im Umweltbericht zu machen), was wir ausschließen.

Je größer eine Anlage, umso größer ist auch ihr Einfluss auf das Landschaftsbild und umso wichtiger ist die Einbindung in das jeweilige Landschaftsbild. Bei der hier vorliegenden Planung mit einer Gesamtgröße von 29,26 Hektar erfährt dieser Punkt also eine hohe Wichtigkeit. Die fehlende Begrünung der Anlage spricht nicht für eine optische Einbindung des hier geplanten Solarparks ins Landschaftsbild, weswegen wir fordern, dass dies in den Planungen festgeschrieben wird.

Bei der Errichtung des Solarparks sollen bereits vorhandene Strukturen und Lebensräume wie zum Bsp. Wegeböschungen, Totholzhaufen, Gehölzreihen und Bäume erhalten und in die Anlage integriert werden. Wir begrüßen daher den Erhalt der zwei vorhandenen Laubgebüsch.

Um den Anforderungen des Artenschutzes gerecht zu werden (bspw. Vermeidung einer Barrierewirkung), sollten PV-Freiflächenanlagen eine Fläche von max. 20 Hektar nicht überschreiten. Da diese Planung mit einer Größe von 29,26 Hektar diese vom BUND-Bundesverband empfohlene Größe aber überschreitet muss die Anlage in Teilbereiche aufgeteilt werden, was bereits Bestandteil der Planung ist. Zusätzlich sollten Biotopstrukturen geschaffen werden, die die Fläche für Arten aufwerten. Diese sind bislang leider kein Teil der Planung.

Hilfestellungen für die Schaffung von Strukturen und Sonderbiotopen, Nisthilfen etc. sowie zur Anlage von Blühflächen finden Sie in der Veröffentlichung der TU Bingen: [Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks](#)

Im Bebauungsplan sollen sowohl ein Pflegekonzept als auch ein Monitoringkonzept sowie Vereinbarungen für eine ökologische Baubegleitung sowie den Rückbau und die Renaturierung festgehalten werden. Ebenso müssen Naturschutz und Ausgleichsbedarf in die Bauleitplanung einfließen.



Erst durch zusätzliche obligatorische und freiwillige Maßnahmen für den Naturschutz, über die vorgeschriebenen rechtlichen Verpflichtungen hinaus, entsteht durch einen Solarpark ein Mehrwert für die Natur. Alle diese Vereinbarungen müssen durch städtebauliche Verträge abgesichert werden! Hilfestellungen für die Bauleitplanung, die Betriebsphase inkl. Anleitungen für das Monitoring, die Pflege und Wartung etc. finden Sie in der Veröffentlichung der TU Bingen: [Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks](#)

Ein weiterer Punkt, der aus unserer Sicht Teil jeder Planung zur Erbauung von PV-Anlagen-Feldern und damit Teil der Vertragsunterlagen mit dem Vorhabenträger sein muss, ist die genaue Angabe des Planers (bzw. der beteiligten Firmen), was später mit den Altmodulen passiert. Ein Export ins Ausland, wie er momentan noch Usus ist, trägt nicht dazu bei, die Umwelt zu entlasten. Empfehlungen zum Umgang mit Altmodulen können hier entnommen werden: [Weißbuch: Kreislaufwirtschaft in der Solarbranche stärken](#)

Der Anteil, der die Horizontale überdeckenden Modulfläche, darf 40% der Gesamtfläche nicht überschreiten. In den Ausführungen zu den Planungen ist die Zahl genau anzugeben.

Laut dem Umweltbundesamt gelten die Flächen als eine anlagenbedingte Auswirkung als „teilversiegelt“ ([Abschlussbericht Umweltverträgliche Standortsteuerung von Solar-Freiflächenanlagen 2022](#)). Hierdurch kommt es zu einem Konflikt zwischen den Zielen des Klimaschutzes und der Flächeneinsparung. Die Flächeninanspruchnahme durch PV-Freiflächenanlagen dient der Energiewende und damit dem Klimaschutz, sie steht andererseits aber der Reduzierung des Flächenverbrauchs entgegen. PV-Freiflächenanlagen werden als bauliche Anlagen beziehungsweise Kraftwerksanlagen den Siedlungs- und Verkehrsflächen zugeordnet. Damit steht die Aufgabe, deutlich mehr erneuerbare Energien aus Solarparks zu erzeugen, dem Ziel in der deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, bis 2030 den durchschnittlichen täglichen Flächeninanspruchnahme auf unter 30 Hektar zu begrenzen, entgegen.

Der Gesamtversiegelungsgrad der Anlagen sollte also möglichst gering, und zwar bei max. 5% liegen. In den Ausführungen zu den Planungen ist die Zahl genau anzugeben.

Die Modultische sollen max. 5 m tief sein und die Abstände zw. Den Modultischen darf nicht unter 3,5 Metern, sondern besser bei 5 Metern liegen. In den Ausführungen zu den Planungen ist die Zahl genau anzugeben. Ab einer Modultistiefe von drei Metern ist ein ausreichender Regenwasserabfluss mit ortsnaher Versickerung sicherzustellen.

Innerhalb der Umzäunung soll es einen Rand von mindestens fünf Metern zw. Den äußeren Modultischen und dem Zaun geben.

Es ist darauf zu achten, dass die Module entweder weiß umrandet oder mit Hilfe weißer Striche unterteilt werden, um die Anziehungskraft auf bestimmte Wasserinsekten zu minimieren.



Bei der Umzäunung der Anlage sollte ein Abstand von mind. 20 Zentimetern vom Zaun zum Boden eingehalten werden um Laufvögeln, Kleinsäugetern und Niederwild einen Zugang zu der Anlage zu verschaffen. Die Planung geht von einem Abstand zum Boden von nur 10-15 cm aus (Angaben variieren im Bericht), was für viele Arten nicht ausreichend ist. Hier sollte nachjustiert werden. Zur Begrünung des Zaunes sollte eine Hecke eingepflanzt werden, die eine durchgehende Breite von mindestens drei, besser aber fünf Metern haben sollte. Laut den Unterlagen fehlen hier Planungen zur Begrünung der Einfriedung. Hier ist entsprechend nachzuarbeiten.

Das Schutzgut „Boden“ findet bei den „Baubedingten Auswirkungen“ gar keine Erwähnung. Werden die Baustraßen und Lagerflächen auf bereits befestigten Wegen vorgesehen? Ist sichergestellt, dass nur bei trockenen Böden gebaut wird, um Bodenverdichtungen zu minimieren? Werden die Bauarbeiten möglichst störungsarm und über kurze Zeitspannen außerhalb von Brut- und Wanderzeiten durchgeführt?

Der Boden ist für eine spätere naturverträgliche Entwicklung des Solarparks entscheidend. Deswegen muss im Vorfeld ein Bodengutachten erstellt werden.

Es ist eine bodenkundliche Baubegleitung für die Bau- und Rückbauphase zu beauftragen. Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person muss über die notwendige Sach- und Fachkunde verfügen und diese nachweisen. Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person ist der Genehmigungsbehörde vor Beginn der Bauphase bzw. des Baus und Rückbaus zu nennen. Die bodenkundliche Baubegleitung muss der Genehmigungsbehörde regelmäßig Bericht erstatten. Es soll ein Bodenschutzkonzept (insbesondere bei großen Anlagen auf besonders verdichtungsanfälligen Standorten) erstellt werden. Gute Vorgaben und Hilfestellungen für Kommunen können hier nachgelesen werden: [LABO-Projekt B 5.22: Erarbeitung einer Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie“ \(2023\)](#)

Mit freundlichen Grüßen



Anita Giermann